

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 20/8649 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz)**

#### **A. Problem**

Die Bundesregierung führt aus, dass die ordentliche Gerichtsbarkeit in Deutschland für große Wirtschaftsstreitigkeiten nur eingeschränkt zeitgemäße Verfahrensmöglichkeiten anbiete. In der Folge würden solche Streitigkeiten vermehrt in anderen Rechtsordnungen oder innerhalb der privaten Schiedsgerichtsbarkeit geführt. Vor diesem Hintergrund bedürfe es einer Stärkung des Justiz- und Wirtschaftsstandorts Deutschland.

Um bessere Rahmenbedingungen für einen attraktiven Justizstandort Deutschland zu gewährleisten, soll daher unter anderem den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, die landgerichtlichen Zivilverfahren im Bereich der Wirtschaftszivilsachen für die Gerichtssprache Englisch zu öffnen. Ferner soll ihnen die Befugnis eingeräumt werden, einen Commercial Court an einem Oberlandesgericht oder einem Obersten Landesgericht einzurichten, vor dem bzw. vor denen Wirtschaftszivilsachen erstinstanzlich geführt werden können, sofern sich die Parteien auf die erstinstanzliche Anrufung des Commercial Courts verständigt haben.

Gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Commercial Courts soll die Revision zum Bundesgerichtshof eröffnet sein. Eine umfassende Verfahrensführung in der englischen Sprache soll – im Einvernehmen mit dem zuständigen Senat des Bundesgerichtshofes – auch in der Revision möglich sein.

Überdies sollen künftig sämtliche Parteien in der Zivilgerichtsbarkeit von der Möglichkeit profitieren, bei der Verhandlung über Geschäftsgeheimnisse die Öffentlichkeit auszuschließen und den Verfahrensgegner verstärkt zur Diskretion über die erlangten Erkenntnisse zu verpflichten.

**B. Lösung**

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke.**

Durch den Änderungsantrag werden unter anderem die Streitwertgrenze für die Commercial Courts auf 500 000 Euro herabgesetzt und der Zuständigkeitsbereich auch auf Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern ihres Geschäftsleitungsorgans beziehungsweise des Aufsichtsrats erstreckt. Darüber werden die für die Registrierung zum Unternehmensregister einschlägigen Gebührentatbestände des Justizverwaltungskostengesetzes im Hinblick auf die geplante Änderung der Unternehmensregisterverordnung angepasst.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8649 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 15. Mai 2024

## **Der Rechtsausschuss**

**Elisabeth Winkelmeier-Becker**  
Vorsitzende

**Macit Karaahmetoğlu**  
Berichterstatter

**Dr. Martin Plum**  
Berichterstatter

**Dr. Till Steffen**  
Berichterstatter

**Dr. Thorsten Lieb**  
Berichterstatter

**Fabian Jacobi**  
Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit  
(Justizstandort-Stärkungsgesetz)  
– Drucksache 20/8649 –  
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<b>Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit</b>
<b>(Justizstandort-Stärkungsgesetz)</b>	<b>(Justizstandort-Stärkungsgesetz)</b>
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
<b>Artikel 1</b>	<b>Artikel 1</b>
<b>Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes</b>	<b>Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes</b>
Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 14a des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Nach § 119a wird folgender § 119b eingefügt:	1. Nach § 119a wird folgender § 119b eingefügt:
„§ 119b	„§ 119b
(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils durch Rechtsverordnung einen oder mehrere Senate bei einem Oberlandesgericht oder einem Obersten Landesgericht als Commercial Court einzurichten, der im ersten Rechtszug zuständig ist für folgende Streitigkeiten mit einem Streitwert ab <i>einer Million</i> Euro:	(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils durch Rechtsverordnung einen oder mehrere Senate bei einem Oberlandesgericht oder einem Obersten Landesgericht als Commercial Court einzurichten, der im ersten Rechtszug zuständig ist für folgende Streitigkeiten mit einem Streitwert ab <b>500 000</b> Euro:
1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern (§ 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) mit Ausnahme von solchen auf	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts sowie über Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb,	
2. Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens oder von Anteilen an einem Unternehmen.	2. Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens oder von Anteilen an einem Unternehmen,
	<b>3. Streitigkeiten zwischen Gesellschaft und Mitgliedern des Leitungsorgans oder Aufsichtsrats.</b>
Die Zuständigkeit des Commercial Courts nach Satz 1 kann auf bestimmte Sachgebiete beschränkt werden. Die Zuständigkeit nach Satz 1 kann auch auf Sachgebiete erstreckt werden, in denen die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts oder ein sonstiger ausschließlicher Gerichtsstand vorgesehen ist.	Die Zuständigkeit des Commercial Courts nach Satz 1 kann auf bestimmte Sachgebiete beschränkt werden. Die Zuständigkeit nach Satz 1 kann auch auf Sachgebiete erstreckt werden, in denen die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts oder ein sonstiger ausschließlicher Gerichtsstand vorgesehen ist. <b>Die Zuständigkeit des Commercial Courts nach Satz 1 kann nicht vorgesehen werden für Streitigkeiten über die Wirksamkeit oder Rechtmäßigkeit von Beschlüssen von Gesellschaftern oder Gesellschaftsorganen, Verfahren nach § 71 Absatz 2 Nummer 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder nach § 375 des Gesetzes über Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.</b>
(2) Der Commercial Court wird durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Die vereinbarte Zuständigkeit ist ausschließlich, sofern die Parteien nichts anderes ausdrücklich vereinbart haben. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 wird der Commercial Court auch zuständig, wenn der Kläger dies in der Klageschrift beantragt hat und der Beklagte sich in der Klageerwiderung rügelos darauf einlässt.	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(3) Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Landesregierung die Zuständigkeit des Commercial Courts durch Rechtsverordnung über das Gebiet des Oberlandesgerichts hinaus bestimmen.	(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichend von § 119 Absatz 1 Nummer 2 dem Commercial Court die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde gegen solche Entscheidungen der Landgerichte zuzuweisen, denen eine Streitigkeit zugrunde	(4) <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
liegt, die die Sachgebiete des Commercial Courts betrifft.	
(5) Die Landesregierungen können die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Ermächtigungen durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.	(5) un verändert
(6) Mehrere Länder können vereinbaren, einen gemeinsamen Commercial Court an einem Oberlandesgericht oder an einem Obersten Landesgericht einzurichten. Die Zuständigkeit eines gemeinsamen Commercial Courts nach Satz 1 kann über Ländergrenzen hinaus vereinbart werden.	(6) un verändert
(7) Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen gehen, soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind, dieser Vorschrift vor. Regelungen in Rechtsakten der Europäischen Union bleiben unberührt. Die zur Aus- und Durchführung von Vereinbarungen und Rechtsakten im Sinne der Sätze 1 und 2 erlassenen Bestimmungen bleiben unberührt. Soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung zur internationalen und gegebenenfalls örtlichen Zuständigkeit nach vorrangig anzuwendendem internationalen Recht unter geringeren Voraussetzungen wirksam wäre, gilt dies im Rahmen des Anwendungsbereiches dieses Rechts in gleicher Weise für die Vereinbarung nach Absatz 2 Satz 1.“	(7) un verändert
2. Nach § 184 werden die folgenden §§ 184a und 184b eingefügt:	2. Nach § 184 werden die folgenden §§ 184a und 184b eingefügt:
„§ 184a	„§ 184a
(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Verfahren, die ausgewählte Sachgebiete der in § 119b Absatz 1 Satz 1 genannten Streitigkeiten betreffen, vollständig in englischer Sprache geführt werden	(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Verfahren, die ausgewählte Sachgebiete der in § 119b Absatz 1 Satz 1 genannten Streitigkeiten betreffen, vollständig in englischer Sprache geführt werden
1. bei ausgewählten Landgerichten auch für den Bezirk mehrerer Landgerichte durch hierfür bestimmte Zivilkammern und Kammern für Handelssachen (Commercial Chambers) sowie bei den für Berufungen und Beschwerden zuständigen Senaten der Oberlandesgerichte <i>oder eines Obersten Landesgerichts</i> über Entscheidungen der Commercial Chambers und	1. bei ausgewählten Landgerichten auch für den Bezirk mehrerer Landgerichte durch hierfür bestimmte Zivilkammern und Kammern für Handelssachen (Commercial Chambers) sowie bei den für Berufungen und Beschwerden zuständigen Senaten der Oberlandesgerichte über Entscheidungen der Commercial Chambers und

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. bei dem Commercial Court.	2. u n v e r ä n d e r t
In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können die Landesregierungen den Commercial Chambers auch für den Bezirk mehrerer Landgerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch in deutscher Sprache zu führende Streitigkeiten übertragen, die ausgewählte Sachgebiete der in § 119b Absatz 1 Satz 1 genannten Streitigkeiten betreffen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann die Bestimmung zu den Commercial Chambers auf Zivilkammern oder auf Kammern für Handelssachen beschränkt werden. Werden Zivilkammern als Commercial Chambers bestimmt, findet § 98 keine Anwendung.	In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können die Landesregierungen den Commercial Chambers auch für den Bezirk mehrerer Landgerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch in deutscher Sprache zu führende Streitigkeiten übertragen, die ausgewählte Sachgebiete der in § 119b Absatz 1 Satz 1 genannten Streitigkeiten betreffen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann die Bestimmung zu den Commercial Chambers auf Zivilkammern oder auf Kammern für Handelssachen beschränkt werden. Werden Zivilkammern als Commercial Chambers bestimmt, findet § 98 keine Anwendung.
(2) Die Landesregierungen können die in Absatz 1 genannte Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Mehrere Länder können die Einrichtung einer oder mehrerer gemeinsamer Commercial Chambers über Ländergrenzen hinaus vereinbaren.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Ist aufgrund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 als Gerichtssprache die englische Sprache bestimmt und haben die Parteien diese ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart oder lässt sich der Beklagte in seiner Klageerwiderung rügelos in dieser Sprache darauf ein, so ist das gesamte Verfahren abweichend von § 184 mit folgenden Maßgaben in englischer Sprache zu führen:	(3) u n v e r ä n d e r t
1. ein Dolmetscher oder Übersetzer kann in jedem Stadium des Verfahrens hinzugezogen werden, sofern dies im Einzelfall erforderlich ist;	
2. § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung ist auf englischsprachige Urkunden nicht anzuwenden;	
3. für deutschsprachige Urkunden gilt § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung mit der Maßgabe, dass das Gericht auf Antrag die Beibringung einer Übersetzung in die englische Sprache von der die Urkunde einführenden Partei anordnen kann.	
Ist die Gerichtssprache Deutsch oder nach Satz 1 Englisch, so bleibt es den Parteien unbenommen, vor den in Absatz 1 Satz 1 genannten Spruchkörpern auch in der jeweils anderen Sprache vorzu-	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
tragen, sofern sie dies ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart haben oder keine der Parteien unverzüglich widerspricht.	
(4) Wird ein Dritter in ein Verfahren, das nach Absatz 3 vollständig in englischer Sprache zu führen ist, einbezogen <i>und</i> soll das Urteil Rechtskraft <i>oder die Interventionswirkung nach § 68 der Zivilprozessordnung</i> für und gegen <i>ihn</i> entfalten, so ist auf Antrag des Dritten ein Dolmetscher hinzuzuziehen. § 185 dieses Gesetzes und § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung sind anzuwenden.	(4) Wird ein Dritter in ein Verfahren, das nach Absatz 3 vollständig in englischer Sprache zu führen ist, <b>als Nebenintervenient oder im Wege der Streitverkündung</b> einbezogen <b>oder</b> soll das Urteil Rechtskraft für und gegen <b>einen Dritten</b> entfalten, so ist auf Antrag des Dritten ein Dolmetscher hinzuzuziehen. § 185 dieses Gesetzes und § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung sind anzuwenden.
(5) Wird ein zunächst in englischer Sprache geführtes Verfahren in deutscher Sprache fortgeführt, so wird das Verfahren auch in dem sich anschließenden Instanzenzug in deutscher Sprache geführt.	(5) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 184b	§ 184b <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Die Zivilsenate des Bundesgerichtshofs führen das Verfahren in englischer Sprache, wenn	
1. zuvor ein Berufungs- oder Beschwerdeverfahren nach Maßgabe des § 184a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder ein Verfahren nach Maßgabe des § 184a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 geführt worden ist,	
2. dies in der Rechtsmittelschrift beantragt wird und	
3. der Zivilsenat dem Antrag stattgibt.	
Stimmt der Zivilsenat der Verfahrensführung in englischer Sprache zu, so gilt § 184a Absatz 3 und 4 mit der Maßgabe, dass § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung anwendbar bleibt.	
(2) Der Zivilsenat kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens anordnen, dass das Verfahren in deutscher Sprache fortgeführt wird. Der Zivilsenat kann zudem jederzeit anordnen, dass Teile der Verfahrensakte in die deutsche Sprache übersetzt werden.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<b>Artikel 2</b>	<b>Artikel 2</b>
<b>Änderung der Zivilprozessordnung</b>	<b>Änderung der Zivilprozessordnung</b>
Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. <b>Dezember</b> 2023 (BGBl. 2023 I Nr. <b>411</b> ) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Nach der Angabe zu § 273 wird folgende Angabe eingefügt:	a) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„§ 273a Geheimhaltung“.	
b) Die Angabe zu Buch 6 wird wie folgt gefasst:	b) Die Angabe zu Buch 6 wird wie folgt gefasst:
„Buch 6 Weitere besondere Verfahren“.	„Buch 6 Weitere besondere Verfahren
c) <i>Vor der Angabe zu § 606 wird folgende Angabe eingefügt:</i>	<b>c) entfällt</b>
„Abschnitt 1 Musterfeststellungsverfahren“.	
d) <i>Nach der Angabe zu § 614 werden die folgenden Angaben eingefügt:</i>	<b>d) entfällt</b>
„Abschnitt 2 Englischsprachige Verfahren <i>und Verfahren vor den Commercial Courts</i> “	<b>Abschnitt 1</b> Englischsprachige Verfahren
<i>Titel 1</i> <i>Englischsprachige Verfahren</i>	<b>entfällt</b>
§ 615 Klageschrift	<b>§ 606</b> <b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 616 Beteiligung Dritter am Rechtsstreit	<b>§ 607</b> <b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 617 Übersetzung	<b>§ 608</b> <b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 618 Rechtsmittelschrift	<b>§ 609</b> <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p style="text-align: center;"><i>Titel 2</i></p> <p style="text-align: center;">Verfahren vor den Commercial Courts</p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 2</b></p> <p style="text-align: center;">Verfahren vor den Commercial Courts <b>und</b> <b>den Commercial Chambers</b></p>
<p>§ 619 Anwendbare Vorschriften; Klageschrift</p>	<p><b>§ 610</b> Anwendbare Vorschriften <b>vor den Commercial Courts</b>; Klageschrift</p>
<p>§ 620 Verweisung an den Commercial Court</p>	<p><b>§ 611</b> u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 621 Organisationstermin</p>	<p><b>§ 612</b> u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 622 Wortprotokoll</p>	<p><b>§ 613</b> u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 623 Rechtsmittel“.</p>	<p><b>§ 614</b> Rechtsmittel <b>gegen Urteile des Commercial Courts</b></p>
<p>e) Die Angaben zu den §§ 615 bis 687 werden durch folgende Angabe ersetzt:</p>	<p><b>e) entfällt</b></p>
<p>„§§ 624 bis 687 (weggefallen)“.</p>	<p>§§ <b>615</b> bis 687 (weggefallen)“.</p>
<p>2. Nach § 273 wird folgender § 273a eingefügt:</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;">„§ 273a</p>	
<p style="text-align: center;">Geheimhaltung</p>	
<p>Das Gericht kann auf Antrag einer Partei streitgegenständliche Informationen ganz oder teilweise als geheimhaltungsbedürftig einstufen, wenn diese ein Geschäftsgeheimnis nach § 2 Nummer 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen sein können; die §§ 16 bis 20 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen sind entsprechend anzuwenden.“</p>	
<p>3. In § 331 Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „38“ die Wörter „sowie für Vorbringen zur Sprache des Gerichts nach § 184a Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ eingefügt.</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>4. In § 511 Absatz 1 werden nach dem Wort „Endurteile“ die Wörter „der Amts- und Landgerichte“ eingefügt.</p>	<p>4. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>5. Die Überschrift von Buch 6 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>5. Buch 6 wird wie folgt gefasst:</p>
<p style="text-align: center;">„Buch 6</p>	<p style="text-align: center;">„Buch 6</p>
<p style="text-align: center;">Weitere besondere Verfahren“.</p>	<p style="text-align: center;">Weitere besondere Verfahren</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
6. Vor § 606 wird folgende Überschrift eingefügt:	6. entfällt
„Abschnitt 1	
Musterfeststellungsverfahren“.	
7. Nach § 614 wird folgender Abschnitt 2 eingefügt:	7. entfällt
„Abschnitt 2	<b>Abschnitt 1</b>
Englischsprachige Verfahren und Verfahren vor den Commercial Courts	Englischsprachige Verfahren
Titel 1	Titel 1
Englischsprachige Verfahren	<b>entfällt</b>
§ 615	<b>§ 606</b>
Klageschrift	u n v e r ä n d e r t
Soll ein Verfahren nach Maßgabe des § 184a Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vollständig in englischer Sprache geführt werden, so ist dies in der englischsprachigen Klageschrift anzugeben. Sofern die Parteien eine Vereinbarung über die Führung des Verfahrens in englischer Sprache getroffen haben, ist diese Vereinbarung in der Klageschrift darzulegen.	
§ 616	<b>§ 607</b>
Beteiligung Dritter am Rechtsstreit	u n v e r ä n d e r t
(1) In einem in englischer Sprache geführten Verfahren gilt ein englischsprachiger Schriftsatz, der die Einbeziehung eines Dritten in den Rechtsstreit bewirken soll, als nicht zugestellt, wenn der Dritte die englische Sprache nicht versteht und der Zustellung deshalb binnen zwei Wochen gegenüber dem Gericht widerspricht. Auf das Recht zum Widerspruch nach Satz 1 hat das Gericht den Dritten in deutscher Sprache hinzuweisen.	
(2) Hat der Dritte der Zustellung nach Absatz 1 Satz 1 widersprochen, so setzt das Gericht	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
die betroffene Partei hiervon unverzüglich in Kenntnis und fordert diese auf, binnen einer Frist von zwei Wochen eine Übersetzung des Schriftsatzes in die deutsche Sprache einzureichen.	
(3) Hat der Dritte der Zustellung nach Absatz 1 Satz 1 widersprochen, so kann die Zustellung dadurch erfolgen, dass dem Dritten der englischsprachige Schriftsatz zusammen mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache zugestellt wird. In diesem Fall ist der Tag der Zustellung des Schriftsatzes der Tag, an dem die Zustellung nach Satz 1 bewirkt wird. Soll durch die Zustellung eine Frist gewahrt werden oder die Verjährung neu beginnen oder nach § 204 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehemmt werden, tritt diese Wirkung mit dem Tag ein, an dem der englischsprachige Schriftsatz dem Dritten erstmals zugestellt worden ist, wenn die Frist des Absatzes 2 gewahrt wurde.	
(4) Kosten einer Übersetzung nach Absatz 2 werden nicht erstattet.	
§ 617	§ 608
Übersetzung	u n v e r ä n d e r t
(1) Auf Antrag einer Partei ist eine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung in die deutsche Sprache zu übersetzen. Die Übersetzung muss nicht den Tatbestand und die Entscheidungsgründe umfassen. Die Übersetzung ist untrennbar mit der vollständig abgefassten Entscheidung zu verbinden.	
(2) Auf Antrag einer Partei ist ein Vergleich nach § 794 Absatz 1 Nummer 1 in die deutsche Sprache zu übersetzen und die Übersetzung untrennbar mit dem Vergleich zu verbinden.	
(3) Ist die Veröffentlichung einer gerichtlichen Entscheidung beabsichtigt, hat das Gericht die Übersetzung der vollständig abgefassten Entscheidung in die deutsche Sprache zu veranlassen und beide Sprachfassungen zusammen zu veröffentlichen. Wird das Verfahren aufgrund einer Entscheidung nach § 273a nichtöffentlich geführt, so soll die Übersetzung der Entscheidung dergestalt auszugsweise erfolgen, dass keine Rückschlüsse auf schutzwürdige Einzelheiten des Verfahrens möglich sind.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 618	§ 609
Rechtsmittelschrift	u n v e r ä n d e r t
(1) Rechtsmittelschriften gegen Entscheidungen in Verfahren, die in englischer Sprache geführt worden sind, sind in englischer Sprache einzureichen.	
(2) In Verfahren vor dem Bundesgerichtshof gilt Absatz 1 nur, wenn ein Antrag nach § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes gestellt wird. Wird der Antrag abgelehnt, ist die Rechtsmittelschrift auf Anforderung des Gerichts in deutscher Sprache nachzureichen.	
<i>Titel 2</i>	<b>Abschnitt 2</b>
Verfahren vor den Commercial Courts	Verfahren vor den Commercial Courts <b>und den Commercial Chambers</b>
§ 619	§ 610
Anwendbare Vorschriften; Klageschrift	Anwendbare Vorschriften <b>vor den Commercial Courts</b> ; Klageschrift
(1) Für das Verfahren vor den Commercial Courts im ersten Rechtszug (§ 119b Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes) sind die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften mit Ausnahme der §§ 348 bis 350 entsprechend anzuwenden, soweit sich aus den Vorschriften dieses Abschnittes keine Abweichungen ergeben.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) In der Klageschrift ist zu beantragen, dass das Verfahren in erster Instanz vor dem Commercial Court geführt wird. Sofern die Parteien eine Vereinbarung über die Führung des Verfahrens in erster Instanz vor dem Commercial Court getroffen haben, ist diese Vereinbarung in der Klageschrift darzulegen.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 620	§ 611
Verweisung an den Commercial Court	u n v e r ä n d e r t
(1) Wird in Verfahren, in denen die Parteien die Zuständigkeit des Commercial Courts	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
vereinbaren können, die Klage beim Landgericht anhängig gemacht, so hat sich dieses für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an den vom Kläger bezeichneten Commercial Court zu verweisen, wenn	
1. der Kläger dies in der Klageschrift beantragt hat und	
2. der Beklagte der Verweisung bis zum Ende der Klageerwiderungsfrist zustimmt.	
Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Beklagte in der Klageerwiderung die Verweisung an den Commercial Court beantragt und der Kläger innerhalb der hierfür vom Gericht gesetzten Frist zustimmt.	
(2) Wird durch Widerklage oder durch Erweiterung des Klageantrags (§ 264 Nummer 2 oder 3) ein Anspruch erhoben, der die Zuständigkeit des Commercial Courts begründet, so hat sich das angerufene Gericht auf Antrag einer Partei für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an den Commercial Court zu verweisen, sofern die Parteien die Anrufung des Commercial Courts vereinbart haben oder mit der Verweisung einverstanden sind.	
(3) Die Vorschrift des § 281 Absatz 2 und 3 Satz 1 gilt entsprechend.	
§ 621	§ 612
Organisationstermin	Organisationstermin
Der Commercial Court im ersten Rechtszug trifft mit den Parteien so früh wie möglich in einem Organisationstermin Vereinbarungen über die Organisation und den Ablauf des Verfahrens, sofern keine sachlichen oder organisatorischen Gründe entgegenstehen. Die §§ 224, 296 und 356 gelten für Vereinbarungen, die im Rahmen eines Organisationstermins getroffen wurden, entsprechend.	Der Commercial Court im ersten Rechtszug <b>und die Commercial Chamber treffen</b> mit den Parteien so früh wie möglich in einem Organisationstermin Vereinbarungen über die Organisation und den Ablauf des Verfahrens, sofern keine sachlichen oder organisatorischen Gründe entgegenstehen. Die §§ 224, 296 und 356 gelten für Vereinbarungen, die im Rahmen eines Organisationstermins getroffen wurden, entsprechend.
§ 622	§ 613
Wortprotokoll	Wortprotokoll
(1) Vor dem Commercial Court ist auf übereinstimmenden Antrag der Parteien im ersten Rechtszug das Protokoll als ein während der Verhandlung oder einer Beweisaufnahme für die Parteien mitlesbares Wortprotokoll zu führen, soweit	(1) Vor dem Commercial Court <b>und der Commercial Chamber</b> ist auf übereinstimmenden Antrag der Parteien im ersten Rechtszug das Protokoll als ein während der Verhandlung oder

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
dem keine tatsächlichen Gründe entgegenstehen. Abweichend von Satz 1 können die Parteien übereinstimmend auf die Mitlesbarkeit des Wortprotokolls verzichten.	einer Beweisaufnahme für die Parteien mitlesbares Wortprotokoll zu führen, soweit dem keine tatsächlichen Gründe entgegenstehen. Abweichend von Satz 1 können die Parteien übereinstimmend auf die Mitlesbarkeit des Wortprotokolls verzichten.
(2) Das Gericht kann auch eine oder mehrere geeignete gerichtsfremde Protokollpersonen zuziehen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Aufnahme des Wortprotokolls erforderlich ist. Jede Protokollperson hat einen Eid dahingehend zu leisten, dass sie das Wortprotokoll unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstellen wird. Ist die Protokollperson gemäß § 189 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes allgemein beeidigt, genügt die Berufung auf diesen Eid. § 189 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für die Zwecke der Protokollführung gelten Protokollpersonen nach Satz 1 als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle.	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 sind unanfechtbar.	(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 623	§ 614
Rechtsmittel	Rechtsmittel <b>gegen Urteile des Commercial Courts</b>
Gegen Urteile des Commercial Courts findet die Revision statt. Die Revision gegen Urteile im ersten Rechtszug bedarf keiner Zulassung.“	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<b>Artikel 3</b>	<b>Artikel 3</b>
<b>Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung</b>	<b>Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung</b>
Nach § 37a des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird folgender § 37b eingefügt:	Nach § 37a des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, wird folgender § 37b eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 37b	„§ 37b
Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz)	u n v e r ä n d e r t
§ 273a der Zivilprozessordnung ist auch in Verfahren anwendbar, die am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Quartals] bereits anhängig sind. Im Übrigen sind auf Verfahren, die am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Quartals] anhängig sind, die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften anzuwenden.“	
<b>Artikel 4</b>	<b>Artikel 4</b>
<b>Änderung des Gerichtskostengesetzes</b>	<b>Änderung des Gerichtskostengesetzes</b>
In Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird der Anmerkung zu Nummer 9005 folgender Absatz 7 angefügt:	In Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird der Anmerkung zu Nummer 9005 folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Auslagen für Übersetzer, die durch die Übersetzung von Verfahrensakten in die deutsche Sprache (§ 184b Absatz 2 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) oder für die Übersetzung von Entscheidungen zum Zweck der Veröffentlichung (§ 617 Absatz 3 der Zivilprozessordnung) entstanden sind, werden nicht erhoben.“	„(7) Auslagen für Übersetzer, die durch die Übersetzung von Verfahrensakten in die deutsche Sprache (§ 184b Absatz 2 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) oder für die Übersetzung von Entscheidungen zum Zweck der Veröffentlichung (§ 608 Absatz 3 der Zivilprozessordnung) entstanden sind, werden nicht erhoben.“
<b>Artikel 5</b>	<b>Artikel 5</b>
<b>Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes</b>	<b>Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes</b>
Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „und Übersetzer“ durch ein Komma und	1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „und Übersetzer“ durch ein Komma und



<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
<i>Artikel 6</i>	<b>Artikel 7</b>
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.	<b>(1)</b> Dieses Gesetz tritt <b>vorbehaltlich des Absatzes 2</b> am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.
	<b>(2) Artikel 6 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.</b>

## Bericht der Abgeordneten Macit Karaahmetoğlu, Dr. Martin Plum, Dr. Till Steffen, Dr. Thorsten Lieb und Fabian Jacobi

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/8649** in seiner 128. Sitzung am 12. Oktober 2023 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und mitberatend an den Wirtschaftsausschuss überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

#### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Wirtschaftsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/8649 in seiner 76. Sitzung am 15. Mai 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD angenommen. Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke abgelehnt. Der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Gruppe Die Linke abgelehnt.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 20/8649 in seiner 48. Sitzung am 11. Oktober 2023 befasst und festgestellt, dass die Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,
- SDG 10 – Weniger Ungleichheiten,
- SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Durch den Gesetzentwurf werde die nationale und internationale Rechtsstaatlichkeit gefördert und für den Wirtschafts- und Justizstandort Deutschland eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht, welche auch internationalen Unternehmen den Zugang zur deutschen Justiz nachhaltig ermöglicht. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

#### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat in seiner 76. Sitzung am 15. November 2023 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8649 durchzuführen. An der in der 82. Sitzung am 13. Dezember 2023 durchgeführten Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dr. Peter Allgayer

Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Sabine Fuhrmann

Vizepräsidentin der Bundesrechtsanwaltskammer  
Rechtsanwältin; Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht

Dr. Thomas Klink	Deutscher Richterbund e. V., Berlin Richter am Oberlandesgericht Stuttgart
Dr. Jörg Kondring	Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA), Frankfurt am Main General Counsel (Chefsyndikus) Voith GmbH & Co. KGaA, Hei- denheim
Dr. Werner Müller	Deutscher Anwaltverein e. V. Rechtsanwalt
Monika Nöhre	Präsidentin des Kammergerichts Berlin a. D.
Prof. Dr. Dr. h. c. Thomas Pfeiffer	Universität Heidelberg Direktor des Instituts für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht
Prof. Dr. Thomas Riehm	Universität Passau Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Privatrecht, Zivilverfah- rensrecht und Rechtstheorie; Institut für das Recht der digitalen Ge- sellschaft (IRDG)
Prof. Dr. Giesela Rühl, LL.M. (Berkeley)	Humboldt-Universität zu Berlin, Juristische Fakultät Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Europäi- sches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht und Rechts- vergleichung

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 79. Sitzung vom 11. Dezember 2023 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen sowie die Aufzeichnung der Sitzung in der Mediathek des Deutschen Bundestages verwiesen.

In seiner 102. Sitzung am 15. Mai 2024 hat der Rechtsausschuss den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8649 abschließend beraten.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD angenommen wurde.

Die Fraktion der CDU/CSU hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8649 einen Änderungsantrag mit folgendem Inhalt eingebracht:

*Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8649 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:*

1. *In Artikel 1, Nr. 1 wird § 119b Absatz 1 wie folgt gefasst;*

*„§ 119b*

*(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils durch Rechtsverordnung einen oder mehrere Senate bei einem Oberlandesgericht oder einem Obersten Landesgericht als Commercial Court einzurichten, der im ersten Rechtszug zuständig ist für folgende Streitigkeiten:*

*1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, an denen ein Verbraucher (§ 29c Abs. 2 der Zivilprozessordnung) nicht beteiligt ist,*

*2. Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens oder von Anteilen an einem Unternehmen,*

3. *gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten.*

*Die Zuständigkeit des Commercial Courts nach Satz 1 kann auf bestimmte Sachgebiete beschränkt werden. Die Zuständigkeit nach Satz 1 kann auch auf Sachgebiete erstreckt werden, in denen die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts oder ein sonstiger ausschließlicher Gerichtsstand vorgesehen ist; dies gilt nicht für Verfahren nach § 71 Absatz 2 Nummer 4, nach §§ 246, 249 des Aktiengesetzes und § 375 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“*

2. *In Artikel 1, Nr. 2 wird § 184b wie folgt gefasst:*

*„§ 184b*

*Die Zivilsenate des Bundesgerichtshofs führen das Verfahren in englischer Sprache, wenn*

- 1. zuvor ein Berufungs- oder Beschwerdeverfahren nach Maßgabe des § 184a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder ein Verfahren nach Maßgabe des § 184a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 geführt worden ist und*
- 2. dies in der Rechtsmittelschrift beantragt wird.“*

3. *In Artikel 2, Nr. 1 Buchst. d) werden in der Überschrift des Titel 2 nach dem Wort „Courts“ die Wörter „und Commercial Chambers“ eingefügt.*

4. *In Artikel 2 wird folgende Nr. 2 eingefügt:*

*„§ 273 ZPO wird wie folgt geändert:*

*a) In Absatz 2 werden die Nr. 1 bis Nr. 5 die Nr. 2 bis Nr. 6 und wird folgende neue Nr. 1 eingefügt: „1. mit den Parteien so früh wie möglich in einem Organisationstermin Vereinbarungen über die Organisation und den Ablauf des Verfahrens treffen, sofern keine sachlichen oder organisatorischen Gründe entgegenstehen;“*

*b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt: „Die §§ 224, 296 und 356 gelten für Vereinbarungen, die im Rahmen eines Organisationstermins nach Absatz 2 Nr. 1 getroffen wurden, entsprechend.“*

5. *In Artikel 2, Nr. 7 wird in § 621 Satz 1 das Wort „trifft“ durch die Wörter „und die Commercial Chamber treffen“ ersetzt.*

6. *In Artikel 2, Nr. 7 werden in § 622 Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort „Court“ die Wörter „und der Commercial Chamber“ eingefügt.*

7. *In Artikel 2 Nr. 7 wird in § 623 der Satz 2 gestrichen.*

8. *Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 6 eingefügt:*

*„Artikel 6*

*Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches*

*Nach § 310 BGB Absatz 1 werden folgenden Absätze eingefügt:*

*(1a) Werden Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber einer großen Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Absatz 3 des Handelsgesetzbuches verwandt, wird § 305 Absatz 1 Satz 3 mit der Maßgabe angewandt, dass es einer Aushandlung im Einzelnen gleichsteht, wenn das Einverständnis mit einer Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf freier Selbstbestimmung beruht oder wenn der Vertragspartner von einer tatsächlichen Verhandlungsmöglichkeit keinen Gebrauch macht. Das gilt auch für die von § 264a Absatz 1 des Handelsgesetzbuches erfassten Personenhandelsgesellschaften, soweit sie in die Größenklasse des § 267 Absatz 3 HGB fallen. Auf die Zuordnung zur Größenklasse des § 267 Absatz 3 des Handelsgesetzbuches ist § 267 Absätze 4, 4a und 5 des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden.*

*(1b) Werden Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber einem Vertragspartner verwandt, der unter Absatz 1a fällt, liegt keine unangemessene Benachteiligung entgegen den Geboten von Treu und Glauben vor, wenn eine Bestimmung von einer guten unternehmerischen Praxis nicht grob abweicht. ‘*

*§ 310 Absatz 1a wird Absatz 1c. ‘*

9. Artikel 6 wird Artikel 7.

*Begründung:*

*Zu Nr. 1 – Die öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss hat ergeben, dass eine Streitwertgrenze nicht sinnvoll und erforderlich ist. Der Erfolg von Commercial Courts hängt von einer ausreichenden Zahl von Fällen ab, damit diese eine gewisse Sachkunde in der Handhabung erlangen. Durch eine Streitwertgrenze würde die Zahl möglicher Verfahren künstlich reduziert. Daher ist die Streitwertgrenze nicht erforderlich.*

*Reduziert würde auch die Zahl der Fälle durch Ausschlüsse auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts sowie über Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Die Begründung der Bundesregierung im Regierungsentwurf, wonach es zu keiner signifikanten Abwanderung von Fällen aus diesen Rechtsgebieten in die Schiedsgerichtsbarkeit gekommen sei, überzeugt nicht. Ziel und Sinn und Zweck der Commercial Courts ist es, die Ziviljustiz für sämtliche Rechtsgebiete attraktiv zu machen. Im Übrigen wird auf die zutreffenden Ausführungen in der Stellungnahme des Bundesrates unter Nr. 1 verwiesen.*

*Die öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss hat des Weiteren ergeben, dass die Bezugnahme auf den materiellrechtlichen Unternehmerbegriff des § 14 BGB problematisch ist. Mangels zivilprozessualen Unternehmerbegriffs ist es daher vorzuzugswürdig, an den zivilprozessualen Verbraucherbegriff des § 29c Absatz 2 ZPO anzuknüpfen und in § 119b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 auf „Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, an denen ein Verbraucher (§ 29c Abs. 2) nicht beteiligt ist,“ abzustellen.*

*Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten sollten schließlich in weitem Umfang in die Zuständigkeit der Commercial Courts und der Commercial Chambers einbezogen werden. Dafür wird in Satz 1 eine neue Nr. 3 eingefügt. Bestimmte gesellschaftsrechtliche Beschlussverfahren sollten aber zum Schutz von Minderheitsaktionären von der Zuständigkeit der Commercial Courts und der Commercial Chambers ausgenommen bleiben. Dafür ist Satz 3 zu ergänzen. Im Übrigen wird auf die zutreffenden Ausführungen in der Stellungnahme des Bundesrates unter Nr. 2 verwiesen.*

*Nr. 2 – Um deutsche Commercial Courts attraktiv zu machen und um eine weitere Abwanderung in die Schiedsgerichtsbarkeit zu verhindern, ist es unabdingbar, dass das Verfahren im gesamten Instanzenzug in englischer Sprache geführt werden kann. Ein „Sprachbruch“ in der Revisionsinstanz würde das neue Justizangebot der Commercial Courts und Commercial Chambers entwerten. Der Bundestag hat insofern Vertrauen in die ausreichende englische Sprachkompetenz der Richterschaft des Bundesgerichtshofes.*

*Nr. 3, 5 und 6 – Die moderne Verfahrensvorschrift zum Organisationstermin (§ 621 ZPO) und zum Wortprotokoll (§ 622 ZPO) ist ergänzend auf die Commercial Chambers zu erweitern. Infolgedessen ist auch die Überschrift des Titel 2 zu ändern. Im Übrigen wird auf die zutreffenden Ausführungen in der Stellungnahme des Bundesrates unter Nr. 3 und Nr. 4 verwiesen.*

*Nr. 4 – Die Möglichkeit, einen frühestmöglichen Organisationstermin mit den Parteien durchzuführen, um den Sach- und Streitstoff zu systematisieren, abzuschichten und um Vereinbarungen zu einem Verfahrensplan zu eröffnen, ist im Sinne eines zeitgemäßen Zivilprozesses über die Tätigkeit der Commercial Courts hinaus zu stärken. Deshalb ist diese Möglichkeit ausdrücklich in den Katalog des § 273 Absatz 2 ZPO aufzunehmen. Der neue § 273 Absatz 2a ZPO knüpft an den vorgeschlagenen § 621 Satz 2 ZPO an.*

*Nr. 7 – Aus gutem Grund bestehen Zugangshürden für die Revision im deutschen Prozessrecht für die sich der Gesetzgeber bewusst entschieden hat. Es ist nicht ersichtlich, warum diese in Verfahren vor Commercial Courts*

nicht mehr gelten sollten. Dies gilt insbesondere, wenn die Streitwertgrenze – wie vorgeschlagen – entfällt und die Parteien somit zwischen einer oder zwei Tatsacheninstanzen wählen können.

*Nr. 8 – Die strenge Kontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im unternehmerischen Rechtsverkehr ist in den letzten Jahren immer wieder kritisiert worden, etwa vom Deutschen Juristentag oder vom Deutschen Anwaltsverein. Obwohl sich das AGB-Recht als Verbraucherschutzrecht in vielen Fällen auch zum Schutz von kleinen und mittleren Unternehmen bewährt hat – und deshalb insoweit auch Bestand haben muss –, empfinden viele größere und international tätige Unternehmen die strenge deutsche AGB-Kontrolle als einen Standortnachteil gegenüber der ausländischen Konkurrenz. Beim Abschluss von Verträgen „flüchten“ sie deshalb nicht selten in ausländisches Recht. Damit erweist sich das geltende deutsche AGB-Recht auch als erhebliches Hemmnis für die Stärkung des Justizstandorts Deutschland durch die Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch. Dies hat die öffentliche Anhörung nochmals bestätigt.*

*Der Bundestag befürwortet deshalb eine Reform der AGB-Kontrolle im unternehmerischen Rechtsverkehr, die einerseits dem berechtigten Schutzbedürfnis kleiner und mittlerer Unternehmen und andererseits dem ebenso berechtigten Bedürfnis von großen und international tätigen Unternehmen nach mehr Flexibilität Rechnung trägt.*

*Nr. 9 – Es handelt sich um eine Folgeänderung.*

Der Rechtsausschuss hat diesen Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke abgelehnt.

Die Fraktion der CDU/CSU hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8649 außerdem folgenden Entschließungsantrag in den Rechtsausschuss eingebracht:

*Der Bundestag wolle beschließen:*

- I. Die deutsche Justiz genießt zu Recht international große Anerkennung. Allerdings gibt es Defizite insbesondere im Hinblick auf die Internationalität, die gerade aufgrund der zunehmenden Globalisierung immer wichtiger wird. Damit ausländische Vertragspartner und Prozessparteien nicht mehr davor zurückschrecken, vor deutschen Gerichten zu verhandeln, muss die staatliche Ziviljustiz in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten nachhaltig gestärkt werden. Dafür ist es erforderlich, ein attraktives Gesamtpaket zur Stärkung des Justizstandorts Deutschland zu schnüren. Darauf hat die CDU/CSU-Fraktion bereits vor rund zwei Jahren in ihrem Antrag „Stärkung der Ziviljustiz in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten durch Einrichtung von Commercial Courts“ hingewiesen.*
- II. Die öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss hat ergeben, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung kein attraktives Gesamtpaket zur Stärkung des Justizstandorts Deutschland schnürt. Der Gesetzentwurf vernachlässigt völlig die mangelnde Vollstreckbarkeit von Urteilen deutscher Commercial Courts außerhalb Europas, den schwierigen Zugang für internationale Parteien zum deutschen Recht sowie die bessere personelle und technische Ausstattung deutscher Gerichte. Der Justizstandort Deutschland und die Commercial Courts sind für internationale Parteien nur dann attraktiv, wenn die Urteile der deutschen Commercial Courts auch vollstreckt werden können. Ebenso ist der Justizstandort Deutschland für internationale Parteien nur dann attraktiv, wenn die deutschen Gerichte personell und technisch angemessen ausgestattet sind und wenn neben den deutschen Gerichten auch das deutsche Recht für sie zugänglich ist. Auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz finden sich aber gerade einmal rund 130 deutsche Gesetze in englischer Sprache und zudem oft auf völlig veraltetem Stand, obwohl es allein auf Bundesebene rund 4.500 Gesetze und Rechtsverordnungen gibt. Zur Stärkung des Justizstandorts Deutschlands muss die Bundesregierung folglich weitere Maßnahmen ergreifen.*

*Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages fordert die Bundesregierung daher auf,*

- 1. sich verstärkt um internationale Abkommen zur grenzüberschreitenden Anerkennung und Vollstreckung privatrechtlicher Urteile auch außerhalb Europas zu bemühen;*
- 2. deutsche Gesetze und Rechtsverordnungen in deutlich größerem Umfang in englischer Sprache verfügbar zu machen;*

3. *den Pakt für den Rechtsstaat – wie im Koalitionsvertrag der regierungstragenden Fraktionen versprochen – mit ausreichenden Mitteln zu verstetigen, damit die Justiz in den Ländern personell und technisch in die Lage versetzt wird, ihre Aufgaben auch in Zukunft dauerhaft, effektiv und nachhaltig erfüllen zu können. Die Justiz muss besser ausgestattet werden, um weiterhin ihrer maßgeblichen Rolle für den Erhalt des Rechtsstaats gerecht werden und die Attraktivität des Justizstandorts Deutschland stärken zu können. Der Pakt für den Rechtsstaat muss unbedingt weitergeführt werden, um den Rechtsstaat nachhaltig und auf Dauer zu stärken.*

Der Rechtsausschuss hat diesen Entschließungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Gruppe Die Linke abgelehnt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** zeigte sich erfreut, dass das vorliegende Gesetz nun zum Abschluss komme. Hierdurch werde endlich die Möglichkeit geschaffen, auch internationale Rechtsstreitigkeiten vor deutsche Gerichte zu bringen. Die Möglichkeit, Prozesse in englischer Sprache zu führen, sei jedoch nur ein Aspekt bei der Wahl des Rechtsstandorts. Daneben sei auch das materielle deutsche Recht für viele Vertragsparteien attraktiv, wenngleich es durchaus noch Bereiche gebe, denen sich der Gesetzgeber perspektivisch widmen solle. Durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen seien noch einmal wichtige Änderungen eingebracht worden, zum Beispiel die Herabsetzung der Streitwertgrenze auf den Wert von 500 000 Euro, um die Hürden des Zugangs zu den Commercial Courts zu senken. Dass die Unionsfraktion mit ihrem Änderungsantrag weitergehende Regelungen fordere und zur Eile aufrufe, sei in der Sache nachvollziehbar, mute jedoch vor dem Hintergrund ihrer früheren Blockade entsprechender Gesetzesinitiativen des Bundesrates ein wenig widersprüchlich an.

Auch die **Fraktion der FDP** sah in dem Gesetzentwurf einen wichtigen und überfälligen Fortschritt für die deutsche Justizpraxis. Zur Erläuterung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen führt sie aus, dass die Absenkung der Streitwertgrenze auch dazu dienen solle, eine adäquate Fallzahl für die Commercial Courts zu erreichen. Die Ausklammerung spezieller Rechtsgebiete aus dem Zuständigkeitsbereich der Commercial Courts diene dazu, die für diese Rechtsgebiete bereits existierenden und bewährten Verfahren beizubehalten. Im Hinblick auf die vieldiskutierte Frage, ob auch der Bundesgerichtshof im Revisionsverfahren in englischer Sprache verhandeln solle, habe es ernstzunehmende Bedenken aus der Praxis gegeben, die berücksichtigt worden seien. Es sei jedoch davon auszugehen, dass sich diese Bedenken mit der Zeit ausräumen ließen. Das deutsche materielle Recht, insbesondere das AGB-Recht, sei sicherlich ein wichtiger Faktor für den Erfolg des vorgeschlagenen Modells und daher diskussionswürdig. Der Änderungsantrag der Unionsfraktion werde der Komplexität der Rechtsmaterie jedoch nicht gerecht, insbesondere weil er sich nur des bilateralen Verhältnisses zwischen Großunternehmen annehme. Für eine Liberalisierung des deutschen Rechts bei gleichzeitiger Beibehaltung der Schutzfunktion der AGB-Kontrolle sei es jedoch erforderlich, alle unternehmerischen Bereiche in den Blick zu nehmen. Dem Änderungsantrag der Unionsfraktion könne daher nicht zugestimmt werden.

Die **Fraktion der SPD** schloss sich den Ausführungen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP an und fügte hinzu, dass man sich bewusst dafür entschieden habe, eine zulassungsfreie Revision für diese Art von Großverfahren zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund sei jedoch die Beibehaltung einer angemessenen Streitwertgrenze notwendig gewesen, um den Bundesgerichtshof vor einer zu großen Anzahl an Revisionsverfahren zu schützen. Im Hinblick auf mögliche Änderungen des AGB-Rechts trug sie vor, dass sich sowohl einige Sachverständige in der öffentlichen Anhörung als auch zahlreiche Unternehmen gegen eine Aufweichung des AGB-Rechts ausgesprochen hätten. Es sei daher richtig, an diesen Regelungen festzuhalten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stimmte zu, dass die Einrichtung von Commercial Courts und die Förderung der Prozessführung auf Englisch wichtige rechtspolitische Anliegen seien. Insofern sei es gut und richtig, dass der Gesetzentwurf sich diesen Themen widme und inhaltlich an die Initiativen des Bundesrates und der Unionsfraktion anknüpfe. Auch die im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Anpassungen, die im Wesentlichen die Forderungen des Bundesrates aufgreifen würden, gingen in die richtige Richtung. Die Fraktion der CDU/CSU würde jedoch in vielen Punkten noch einen Schritt weiter gehen und beispielsweise die Ausnahmen im Hinblick auf die Zuständigkeit der Commercial Courts für die Bereiche des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb streichen. Darüber hinaus solle die Streitwertgrenze komplett gestrichen werden, um den Prozessparteien eine Wahlmöglichkeit zwischen einer oder zwei Tatsacheninstanzen zu geben. Ferner sollten die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision beibehalten, die Verfahrensführung in englischer Sprache auch für die Revisionsinstanz in Verfahren vor den Commercial Courts, also beim Bundesgerichtshof, vorgeschrieben und frühe Organisationstermine für das gesamte

Zivilprozessrecht fruchtbar gemacht werden. Weiterhin habe die Sachverständigenanhörung sehr eindeutig ergeben, dass das materielle deutsche Recht, insbesondere die starre AGB-Kontrolle im unternehmerischen Rechtsverkehr, das deutsche Recht in den hier relevanten Anwendungsfällen unattraktiv mache. Der von der Unionsfraktion eingebrachte Änderungsantrag schlage daher Regelungen vor, die einerseits das berechtigte Schutzbedürfnis kleiner und mittlerer Unternehmen berücksichtigten und andererseits dem ebenso berechtigten Bedürfnis von großen Unternehmen nach mehr Flexibilität Rechnung trügen. In der Koalition bestehe angesichts der sich widersprechenden Aussagen der Fraktionen der SPD und FDP offenbar noch keine Einigung, wie mit diesem Thema umzugehen sei. Der Entschließungsantrag der CDU/CSU-Fraktion adressiere schließlich den Regelungsbedarf im internationalen Vollstreckungsrecht, spreche sich für eine deutliche Verbesserung der Verfügbarkeit deutscher Gesetze und Regelungen in englischer Sprache aus und fordere, den Pakt für den Rechtsstaat mit ausreichenden Mitteln zu verstetigen.

Die **Fraktion der AfD** betonte, dass sie die weitere Ausdifferenzierung und Spezialisierung der deutschen Gerichtsbarkeit durch die Einrichtung von besonderen Handelsgerichten als Beitrag zur weiteren Verbesserung der Qualität der Rechtsprechung befürworte. Die ebenfalls beabsichtigte Einführung fremdsprachiger Verfahren vor deutschen Gerichten lehne sie jedoch entschieden ab. Insoweit bestehe die Gefahr, dass sich der Staat von seinem Souverän, dem Staatsvolk, von dem die ihm verliehene Staatsgewalt herrühre und dessen Sprache Deutsch sei, löse.

## B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 20/8649 verwiesen.

In Ergänzung der Begründung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/8649 weist der Ausschuss zudem klarstellend auf Folgendes hin:

§ 119b Absatz 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Entwurfsfassung (GVG-E) ermöglicht es den Ländern, Kooperationen einzugehen und an einem Oberlandesgericht einen gemeinsamen Commercial Court einzurichten, dessen Zuständigkeit auch über Ländergrenzen hinaus vereinbart werden kann. Zu einem solchen gemeinsamen Commercial Court könnte dann auch die Einrichtung von Außensenaten an anderen Standorten der an der Kooperation beteiligten Länder vereinbart werden (vergleiche § 13a Absatz 1 Satz 1 GVG). Der Gesetzentwurf ermöglicht es den Ländern im Übrigen, dass sie die Zuständigkeit ihrer Commercial Courts auf bestimmte Sachgebiete beschränken (vergleiche § 119b Absatz 1 Satz 2 GVG-E). Diese Möglichkeiten sollten stets im Zusammenhang mit dem Ziel betrachtet werden, für Verfahren der Commercial Courts eine in Deutschland übersichtliche und klare Gerichtsstruktur zu errichten.

### Zu Artikel 1

#### Zu § 119b Absatz 1 GVG-E

Durch das Absenken der Streitwertgrenze auf den Wert von 500 000 Euro werden die Hürden des Zugangs zu Commercial Courts für die Parteien gesenkt. Damit soll erreicht werden, dass eine größere Anzahl von Fällen vor den Commercial Courts anhängig gemacht werden kann. Die Streitwertgrenze ist dennoch hoch genug, um eine entsprechende Spezialisierung der neuen Commercial Courts auf große Wirtschaftsstreitigkeiten zu ermöglichen.

Im Übrigen wird der Zuständigkeitsbereich der Commercial Courts erweitert.

Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sollen auch Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern ihres Geschäftsleitungsorgans beziehungsweise des Aufsichtsrats in den möglichen Zuständigkeitsbereich einbezogen werden. Damit können beispielsweise Organhaftungsklagen der Gesellschaft selbst gegen einen Geschäftsführer einer GmbH erfasst werden, der Verbraucher ist (vergleiche BGH, Urteil vom 8. November 2005, BGHZ 165, 43).

Eine weitergehende Erweiterung der Zuständigkeit der Commercial Courts soll im Rahmen der vorgesehenen Evaluierung des Gesetzes geprüft werden.

Bestimmte Streitigkeiten und Verfahren werden zudem durch den neuen § 119b Absatz 1 Satz 4 GVG-E auch dann, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 grundsätzlich erfüllt wären, generell von der Zuständigkeit der Commercial Courts ausgenommen. Dies betrifft beispielsweise gesellschaftsrechtliche Verfahren mit Erga-omnes-Wirkung wie das Beschlussmängelrecht oder Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz. Bereits der Bundesrat hat insbesondere auf den notwendigen Schutz auch der Minderheitsgesellschafter hingewiesen (Nummer 2 der Stellungnahme vom 29. September 2023, Drucksache 20/8649, S. 46 f.). Die Formulierung greift den Vorschlag des Bundesrates weitgehend auf und erweitert ihn um Beschlussmängelstreitigkeiten außerhalb des Aktienrechts.

#### **Zu § 184a GVG-E**

##### **Zu Absatz 1 Nummer 1**

Die Streichung in § 184a Absatz 1 beinhaltet eine Korrektur ohne inhaltliche Änderung; ein Oberstes Landesgericht kann für Berufungen und Beschwerden in den einschlägigen Rechtsmaterien von Gesetzes wegen nicht zuständig sein.

##### **Zu Absatz 4**

Die bisherige Formulierung des Absatzes könnte zu dogmatischen Unklarheiten führen. Die nunmehr gewählte Formulierung soll diesen vorbeugen, indem auf die Einbeziehung eines Dritten als Nebenintervenient oder durch Streitverkündung oder auf die Entfaltung von Rechtskraft des Urteils für und gegen den Dritten abgestellt wird.

#### **Zu Artikel 2**

##### **Zu den §§ 606 bis 614 ZPO-E**

Aufgrund einer zwischenzeitlich erfolgten gesetzlichen Änderung im 6. Buch der ZPO sind die neuen ZPO-Vorschriften zu englischsprachigen Verfahren und Verfahren vor den Commercial Courts (vormals: §§ 615 bis 623; jetzt: §§ 606 bis 614 ZPO) neu zu nummerieren.

##### **Zu den §§ 612 und 613 ZPO-E**

Um die Attraktivität der Verfahrensführung vor den Commercial Chambers weiter zu steigern, sollen die Verfahrensvorschrift zum Organisationstermin und zum Wortprotokoll auch für diese gelten. Damit ist auf Ebene der Landgerichte eine mit dem Commercial Court im Wesentlichen gleichlaufende Ausgestaltung dieser Verfahren möglich.

Dies macht Folgeänderungen in den Abschnitts- und Paragraphenüberschriften erforderlich.

#### **Zu Artikel 6**

Durch Artikel 6 wird das Justizverwaltungskostengesetz geändert.

Nach einer geplanten Neuregelung in den §§ 3 und 3a der Unternehmensregisterverordnung (URV) soll sich ein Nutzer des Unternehmensregisters im Rahmen der Registrierung künftig nicht mehr nach § 3a Absatz 1 URV-E identifizieren müssen, wenn er sich bereits über die Steuerberaterplattform nach § 86c des Steuerberatungsgesetzes identifiziert hat. Stattdessen soll die das Unternehmensregister führende Stelle künftig die von der Steuerberaterplattform erhobenen Identifizierungsdaten verwenden und sich auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit verlassen dürfen (§ 3a Absatz 4 URV-E).

Zu diesem Zwecke ist die das Unternehmensregister führende Stelle befugt, eine Schnittstelle zur Steuerberaterplattform einzurichten (§ 3a Absatz 4 Satz 1 URV-E) und mittels dieser die erforderlichen Identifizierungsdaten mit der Steuerberaterplattform auszutauschen. Dabei entstehen Aufwendungen für die initiale Programmierung der erforderlichen Schnittstelle sowie entsprechender Sach- und Personalaufwand für Betrieb, Betreuung, Support und Weiterentwicklung derselben. Der Aufwand ist auf diejenigen Nutzer umzulegen, die unter Verwendung dieser Schnittstelle registriert werden; hierfür wird in dem neu einzufügenden Buchstaben c der Nummer 1441 des Kostenverzeichnisses zum Justizverwaltungskostengesetz eine Gebühr in Höhe von 7,60 Euro je Registrierung vorgeschlagen.

**Zu Artikel 7**

Die in Artikel 6 vorgesehene Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Berlin, den 15. Mai 2024

**Macit Karaahmetoğlu**  
Berichterstatter

**Dr. Martin Plum**  
Berichterstatter

**Dr. Till Steffen**  
Berichterstatter

**Dr. Thorsten Lieb**  
Berichterstatter

**Fabian Jacobi**  
Berichterstatter

